



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung der Villeroy & Boch AG
gemäß § 161 AktG**

(Fassung vom 29.12.2021)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Villeroy & Boch AG bis auf nachstehend aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2020 mit der Ergänzung vom 24. Februar 2021 entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

Empfehlung C.6 Satz 1, C.7 Absatz 1 des DCGK 2020

Dem Aufsichtsrat gehören auf Seite der Anteilseignervertreter:innen nach deren Einschätzung ausschließlich unabhängige Mitglieder an.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf Seite der Anteilseigner

Die Gesellschaft hat keine/n kontrollierende/n Aktionär:in im Sinne des DCGK 2020, weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertreter:innen auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy angehören. Diese Beziehungen begründen aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Empfehlung C.10 Satz 1 des DCGK 2020

Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen nach dieser Empfehlung des DCGK 2020 unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Aufgrund der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Personalausschuss (Kriterium des D.7 DCGK 2020) wurde hierzu vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Empfehlung C.10 des DCGK 2020 wird aber seit März 2021 durch einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Personalausschusses entsprochen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und von Ausschussvorsitzenden

Empfehlung C.13 des DCGK 2020

Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines/einer jeden Kandidat:in zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem/einer wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär:in nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche Beziehungen eines/einer jeden Kandidat:in im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionär:innen hinreichend Rechnung tragen.

Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen

Empfehlung D.1 des DCGK 2020

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist seit dem 16. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, sodass der Empfehlung nunmehr entsprochen wird.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Empfehlung D.5 des DCGK 2020

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2021 einen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet, sodass der Empfehlung nunmehr entsprochen wird. **Nominierungsausschuss**

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands des DCGK 2020

Der DCGK 2020 enthält gegenüber dem DCGK 2017 (Fassung vom 7. Februar 2017) in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands, von denen im Rahmen einzelner laufender Dienstverträge noch in Einzelpunkten (nämlich betreffend G.1, G.3, G.7, G.8 – G.11, G.13 – 14) abgewichen wird. **Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat ein an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK 2020 angepasstes neues Vergütungssystem entwickelt und beschlossen; dieses wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 26. März 2021 gebilligt. Das neue Vergütungssystem gilt für alle neu abzuschließende oder zu verlängernde Vorstandsdienstverträge. Seit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das neue Vorstandsvergütungssystem besteht ein System, das die Inhalte von § 87a AktG widerspiegelt und mit dem den Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Empfehlung G.1 DCGK 2020

Nach Empfehlung G.1, 2. Spiegelstrich DCGK 2020 ist die Maximalvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

Im neuen Vorstandsvergütungssystem wird die Maximalvergütung nicht individuell für jedes Vorstandsmitglied, sondern für den Gesamtvorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Festlegung der Maximalvergütung für das Gesamtgremium die notwendige Flexibilität eröffnet, um in der grundsätzlich vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems individuell über die Maximalvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheiden zu können. Diese ist aber aus Sicht des Aufsichtsrates auch ausreichend, um eine effektive Begrenzung der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

Empfehlung G.8 DCGK 2020

Nach der Empfehlung G.8 DCGK 2020 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei wesentlich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine nachträgliche Anpassung von Zielwerten oder Vergleichsparametern angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft geboten sein kann. Er schließt daher eine künftige Anpassung nicht grundsätzlich aus.

Empfehlung G.18 Satz 2 des DCGK 2020

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte variable Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und ist damit möglicherweise nicht auf eine langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen daher, ob die Zahlung einer variablen Vergütung weiterhin ein geeignetes Vergütungsmodell für das Aufsichtsratsgremium darstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Vorstand und **Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Änderung der Vergütung des Aufsichtsrates vorschlagen.

D-66693 Mettlach, im Dezember 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Andreas Schmid
Vorsitzender des Aufsichtsrats